

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

73. Jahrgang

Mainz, den 20. Februar 2019

Nummer 2

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

30. 11. 2018	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2019	7
21. 12. 2018	Praktische Ausbildung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt im Justizdienst und sportmotorischer Leistungstest	7
17. 1. 2019	Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung.....	15

Bekanntmachungen

21. 1. 2019	Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Mitteilung von Korruptionsverdacht, Vertrauensanwalt.....	17
-------------	---	----

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	17
---	-----------

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2019

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 30. November 2018 (0310 – 0261#2018/0001 414)*)**)

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung bitte ich die aufgrund des Artikels 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. November 2018 (BGBl. I S. 1842) ab dem 1. Januar 2019 maßgebenden neuen Sachbezugswerte zu beachten. Sie betragen für das Frühstück 1,77 Euro, für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,30 Euro.

*) MinBl. 2018, S. 196

**) Das Rundschreiben wird unter dem Aktenzeichen 2142 – 1 – 10 in die Sammlung eJVV RPF aufgenommen.

3152

Praktische Ausbildung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt im Justizdienst und sportmotorischer Leistungstest

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 21. Dezember 2018 (2371 – 6 – 3)

1 Praktische Ausbildung (§ 13 APOJD-E1/2)

- 1.1 Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann geeignete Beamtinnen oder Beamte des ersten, zweiten oder dritten Einstiegsamtes mit der praktischen Ausbildung betrauen. Soweit nach Nummer 5 der Dienstordnung für die Beamten des Justizwachmeisterdienstes vom 28. August 1986 (JBl. S. 186; 2014 S. 117), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2014 (JBl. S. 117), eine Beamtin oder ein Beamter zur Leiterin oder zum Leiter der Wachtmeisterei bestimmt ist, gilt diese oder dieser als mit der praktischen Ausbildung betraut.

- 1.2 In der praktischen Ausbildung ist die Anwärtlerin oder der Anwärter anhand konkreter und aktueller Aufgabenstellungen zu unterweisen. Diese müssen nach Art und Schwierigkeit geeignet sein, die Anwärtlerin oder den Anwärter dem fortschreitenden Ausbildungsstand entsprechend zu fördern.
- 1.3 Die praktische Ausbildung ist auf der Grundlage des Leitfadens für die praktische Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst nach dem Muster der Anlage durchzuführen. Der Leitfaden dient auch als Nachweis der praktischen Ausbildung. Er ist von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der mit der praktischen Ausbildung betraut ist, auszufüllen. Ist keine Beamtin oder kein Beamter mit der Ausbildung betraut, ist der Leitfaden von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter oder der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter auszufüllen. Am Ende der praktischen Ausbildung bestätigt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter oder die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter die Eintragungen durch ihre oder seine Unterschrift und legt den Leitfaden der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde zur Unterschrift und zum Verbleib vor.
- 1.4 Die nach § 13 Satz 2 APOJD-E1/2 vorgesehene Unterweisung in einer Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Aufsichtsdienst, vereinbart die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter oder die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter mit einer möglichst nahe liegenden Justizvollzugsanstalt. Unterweisungen von Anwärtlerinnen und Anwärtern unterschiedlicher Gerichte oder Justizbehörden an einem Standort sollen möglichst gemeinsam durchgeführt werden.
- 2 Sportmotorischer Leistungstest (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 APOJD-E1/2)**
- 2.1 Der sportmotorische Leistungstest erfolgt nach dem von der Arbeitsgruppe „Sicherheit“ der rheinland-pfälzischen Gerichte und Staatsanwaltschaften (AG Sicherheit) entwickelten Ablauf. Dieser ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf Nachfrage vorab zur Verfügung zu stellen. Die Multiplikatoren „Eigensicherung im Justizwachtmeisterdienst“ können von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter oder der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter mit der Vorbereitung der Bewerberin oder des Bewerbers auf den sportmotorischen Leistungstest betraut werden.
- 2.2 Die Leiterin oder der Leiter der AG Sicherheit benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Diese oder dieser legt nach Absprache mit der jeweils betroffenen Justizvollzugseinrichtung Ort und Termin für die Abnahme des sportmotorischen Leistungstests fest, nimmt den sportmotorischen Leistungstest ab und stellt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Nachweis über das Bestehen oder Nichtbestehen des sportmotorischen Leistungstests aus. Aufzeichnungen über Einzelergebnisse oder Wiederholungen des sportmotorischen Leistungstests sind unverzüglich nach Erstellung des Nachweises zu vernichten.
- 3 Bildung von Teilakten zur Personalakte**
- Der unterschriebene Leitfaden für die praktische Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst ist als Teilakte zur Personalakte der Ausbildungsbehörde zu nehmen. Entsprechendes gilt für die vom Ausbildungszentrum mitgeteilte Abschlussnote und sonstige vom Ausbildungszentrum übermittelte Unterlagen des fachtheoretischen Lehrgangs.
- Der Nachweis über das Bestehen des sportmotorischen Leistungstests ist als Voraussetzung zur Zulassung zur Laufbahn in die Grundakte aufzunehmen.
- 4 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- Anlage**

Leitfaden	
für die praktische Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst	
Ausbildungsbehörde/-n:	
<input type="checkbox"/>	<p>Gerichtsorganisation und Zuständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Gerichtsbarkeit und besondere Gerichtsbarkeit • Instanzenzug • Staatsanwaltschaft
<input type="checkbox"/>	<p>Berufe in der Justiz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richterin/Richter, Staatsanwältin/Staatsanwalt • Amtsanwältin/Amtsanwalt • Rechtspflegerin/Rechtspfleger • Bewährungshelferin/Bewährungshelfer • Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher • Justizfachwirtin/Justizfachwirt • Justizbeschäftigte/Justizbeschäftigter • Justizwachtmeisterin/Justizwachtmeister
<input type="checkbox"/>	Vorgesetzter der Justizwachtmeisterin oder des Justizwachtmeisters
<input type="checkbox"/>	<p>Kommunikation</p> <p>Bürgerfreundliches Verhalten und Auftreten</p> <p>„Deeskalationstreppe“</p>

<input type="checkbox"/>	<p>Ablauf eines Zivilprozesses Ablauf eines Strafprozesses</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Sitzungs- und Vorführungsdienst (Vorführung von Gefangenen sowie anderer Personen zu Sitzungen und Terminen)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Eigen- und Fremdsicherung Fesselung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlegen von Handfessel • Anlegen von Fußfessel • Führfessel • L- und V-Stellung
<input type="checkbox"/>	<p>Eigen- und Fremdsicherung Schlagstock:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebrauch des Schlagstockes • Grundsatz der Verhältnismäßigkeit • Unmittelbarer Zwang
<input type="checkbox"/>	<p>Zellenkontrolle und Kontrolle sonstiger Räume, in denen sich Gefangene aufhalten werden oder aufgehalten haben, Übernahme der vorzuführenden Personen (Übernahmeprotokoll), Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen und zu beaufsichtigenden Personen</p>

<input type="checkbox"/>	<p>Sicherheits- und Ordnungsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfortendienst • Besuchsinformationsdienst und Telefonvermittlung • Kontrollierter Zugang
<input type="checkbox"/>	<p>Zugangskontrolle im Rahmen des Sicherheitskonzepts mit dem Schwerpunkt Personen- und Gepäckkontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Zugangskontrollen • Durchführung von Zugangskontrollen • Abtasten, Handsonde, Detektor • Ausweispapiere • Durchführung von Gepäckkontrollen
<input type="checkbox"/>	<p>Abholen und Weiterbefördern von Geld, Wertsachen und Postsendungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Vermittlung des Aktenumlaufes und Mitwirkung bei der Annahme und Verteilung der Eingänge - bei großen Behörden Dienst in der Posteingangsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu- und Abtragen • Aktenzeichen
<input type="checkbox"/>	<p>Absendedienst (Besorgung der Postsendungen einschließlich der Verpackung und Versiegelung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brief, Päckchen, Paket, Wertbrief, Einschreibebrief • Telefaxe und Eingangslisten • Führen der vorgesehenen Nachweisungen • Führen der Listen über eingeschriebene Sendungen und die Voll-

	<p>ziehung der Quittungen über eingehende Einsendeschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leeren des Nachtbriefkastens • Umgang mit gefährlichen Briefsendungen
<input type="checkbox"/>	Besorgung öffentlicher Aushänge am Sitz der Behörde
<input type="checkbox"/>	Mitarbeit bei der Unterbringung der wegzulegenden und bei der Verwaltung der weggelegten Akten sowie Aussonderung von Schriftgut
<input type="checkbox"/>	Mitarbeit bei der Verwaltung des Büro- und Schreibmaterials
<input type="checkbox"/>	Verwahrung der Überführungsstücke und die Führung der Liste darüber
<input type="checkbox"/>	Bewirkung von Zustellungen
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Funkgeräten
<input type="checkbox"/>	Umgang mit modernen Medien in den Gerichtssälen
<input type="checkbox"/>	Umgang mit dem Alarmierungssystem Gisbo-Alarm
<input type="checkbox"/>	Erstschulung im Umgang mit Reizstoffsprühgeräten
<input type="checkbox"/>	Dienstkleidung

<input type="checkbox"/>	<p>3 Tage Unterweisung bei einer Justizvollzugseinrichtung in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsichts- und Vorführdienst, • Kontrolle von Besucherinnen und Besuchern und • Körperliche Durchsuchung von Gefangenen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">von:</td> <td style="width: 33%;">bis:</td> <td style="width: 33%;">Ort:</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	von:	bis:	Ort:																																	
von:	bis:	Ort:																																			
<input type="checkbox"/>	<p>Teilnahme an sicherheitsrelevanten Schulungen in der Eigen- und Fremdsicherung</p> <p>Tagung/-en:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Zeit</th> <th style="width: 25%;">Ort</th> <th style="width: 25%;">Thema</th> <th style="width: 25%;">Ausbilder/-in</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Zeit	Ort	Thema	Ausbilder/-in																																
Zeit	Ort	Thema	Ausbilder/-in																																		
<input type="checkbox"/>	<p><u>sonstige aktuelle Ausbildungsinhalte:</u></p>																																				

Die vorstehenden Fertigkeiten und Kenntnisse wurden vermittelt.

Der Leitfaden wurde mit der Anwarterin oder dem Anwarter besprochen.

Ort, Datum

Gesehen:	Gesehen:
_____ Anwarterin / Anwarter	_____ Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter oder Geschaftsfuhrerin/Geschaftsfuhrer

Gegebenenfalls bei einer weiteren Ausbildungsstelle:

Ort, Datum

Gesehen:	Gesehen:
_____ Anwarterin / Anwarter	_____ Leiterin der Ausbildungsbehorde/ Leiter der Ausbildungsbehorde

Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 17. Januar 2019 (4226 – 4 – 20)**

Grundsätzlich haben Probandinnen und Probanden die Kosten einer auf gerichtlicher Weisung beruhenden Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie selbst zu tragen. Die Durchführung einer solchen Therapie darf jedoch wegen ihrer Bedeutung für die Gesellschaft und die Betroffenen nicht daran scheitern, dass die Probandinnen und Probanden die Behandlungskosten nicht selbst tragen können und die Behandlungskosten weder vom Sozialhilfeträger noch der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden. Aus diesem Grund sind für die Übernahme dieser Kosten bei Kapitel 0503 Titel 53401 (Kosten von Therapiemaßnahmen auf Grund gerichtlicher Weisung) Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt worden.

1 Allgemeines

1.1 Dieses Rundschreiben gilt für folgende gerichtlich angeordnete Weisungen für die Durchführung einer Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie:

- Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht,
- Weisung im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung,
- Weisung im Zusammenhang mit der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, einschließlich einer Weisung im Rahmen von § 61b JGG,
- Weisung des Jugendrichters als Erziehungsmaßregel, z.B. gemäß § 47 JGG,
- Therapie- oder Vorstellungsweisung bei Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO.

1.2 Es gilt nicht für Probandinnen oder Probanden, die aufgrund der Entlassung aus dem Maßregelvollzug gemäß §§ 63, 64 StGB unter Führungsaufsicht stehen.

1.3 Auf die Übernahme der Kosten besteht kein Rechtsanspruch.

1.4 Vorstellungs- und sogenannte Kombinationsweisungen, welche bedingt oder unbedingt sowohl eine Therapie- als auch eine Vorstellungsweisung enthalten, sind kostenrechtlich Therapieweisungen gleichgestellt.

1.5 Erstattungsfähig sind Behandlungskosten, Fahrtkosten der Probandin bzw. des Probanden sowie Sach- und Verwaltungskosten nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 4.

1.6 Die Kosten können nur erstattet werden, wenn die Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie durch ein rheinland-pfälzisches Gericht angeordnet wurde oder die Probandin bzw. der Proband ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder eine rheinland-pfälzische Führungsaufsichtsstelle zuständig ist. Erfüllt die Probandin oder der Proband diese Voraussetzungen nicht, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Kostenübernahme zur Sicherung der Durchführung beziehungsweise Fortsetzung einer Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz auch in diesen Fällen erfolgen.

1.7 Die Auszahlung der Kosten ist zu Lasten der Mittel bei Kapitel 0503 Titel 53401 (Kosten von Therapiemaßnahmen auf Grund gerichtlicher Weisung) anzusetzen.

2 Behandlung durch eine vom Ministerium der Justiz anerkannte Forensische Ambulanz

Vom Ministerium der Justiz anerkannte Forensische Ambulanzen sind:

- die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz (FPA) der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz,
- die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. betriebene Psychotherapeutische Ambulanz in Koblenz (PAKo) und
- die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. betriebene Forensische Ambulanz Baden (FAB) in Karlsruhe nebst allen Behandlungspunkten.

Abrechnung

2.1 Für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und für die Anordnung der Auszahlung aller Kosten ist unbeschadet Ziffer 2.2 das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Forensische Ambulanz befindet.

2.2 Für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und für die Anordnung der Auszahlung von Kosten, die der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) entstanden sind, ist bis zur Errichtung/Anerkennung einer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken zuständigen Forensischen Ambulanz das Landgericht Koblenz zuständig.

2.3 Mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Rundschreibens geht die Zuständigkeit für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und für die Anordnung der Auszahlung von Kosten für alle Probandinnen und Probanden, die bereits nach Maßgabe des Rundschreibens vom 20. Mai 2015 von einer anerkannten forensischen Ambulanz behandelt werden, auf die nach Ziffer 2.1 und 2.2 zuständigen Gerichte über.

2.4 Nimmt die Forensische Ambulanz einen Behandlungsauftrag an, so hat sie dies unverzüglich dem für die Kostenabrechnung zuständigen Landgericht anzuzeigen. Dabei sind dem Gericht der die Behandlung anordnende Gerichtsbeschluss vorzulegen und der aktuelle Wohnort der Probandin oder des Probanden mitzuteilen. Die Forensische Ambulanz kann ihre Tätigkeit ab dem Zeitpunkt dieser Anzeige abrechnen.

Behandlungskosten

2.5 Wurde in der gerichtlichen Weisung die Durchführung der Gewalt- oder Sexualstraftätertherapie bei einer durch das Ministerium der Justiz anerkannten Forensischen Ambulanz angeordnet, werden die Behandlungskosten durch die Staatskasse übernommen. Die vorläufige Auszahlung der Behandlungskosten an die Forensische Ambulanz erfolgt ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Probandin bzw. des Probanden. Eine gerichtliche Entscheidung, die eine andere Kostentragung vorsieht, hindert die Auszahlung nicht.

2.6 Wurde eine Kostentragungspflicht der Staatskasse für die Behandlungskosten durch gerichtlichen Beschluss angeordnet, sind diese Kosten – auch wenn die Voraussetzungen dieses Rundschreibens nicht vorliegen – zu übernehmen. Gegen eine entsprechende gerichtliche Kostenanordnung in einem Beschluss steht der Staatsanwaltschaft grundsätzlich gemäß §§ 304, 296 StPO das Recht der Beschwerde zu.

- 2.7 Für eine Therapieweisung werden der Ambulanz 600 Euro im Monat pro Probandin oder Proband erstattet, sofern die gerichtlich auferlegte Anzahl an Therapiestunden (in der Regel 3 bis 4 pro Monat, mindestens jedoch 3 im Monat und 36 im Jahr) von der Forensischen Ambulanz durchgeführt bzw. angeboten wurde. Fehlzeiten der Probandin oder des Probanden, insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben, mindern den Anfall der Pauschale nicht. Als unentschuldigtes Fernbleiben gilt ein Fernbleiben dann, wenn der Termin durch die Probandin oder den Probanden nicht 24 Stunden vor Beginn abgesagt wurde. Die Pauschale fällt monatlich an und ist quartalsmäßig auszubezahlen.
- 2.8 Werden aus von der Forensischen Ambulanz zu vertretenden Gründen weniger als 3 Stunden im Monat beziehungsweise 36 Stunden im Jahr angeboten oder durchgeführt, werden je Stunde 85 Euro vom Pauschalbetrag in Abzug gebracht. Der Ausgleich erfolgt mit der ersten Quartalsabrechnung des Folgejahres oder mit der Schlussrechnung zum Ende der Behandlungszeit. Für das letzte Quartal des Jahres erfolgt auf Rechnungstellung bis spätestens 15. Dezember eine Abschlagszahlung in Höhe von 1.800 Euro pro Probandin oder Proband.
- 2.9 Nimmt die behandelnde Person an einer Besprechung oder Fallkonferenz zu der Probandin oder dem Probanden im Rahmen des VISIER.rlp-Programms oder auf Einladung des Gerichts, der Führungsaufsichtsstelle oder der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers teil, wird diese Teilnahme auf die Anzahl der durchzuführenden bzw. anzubietenden Therapiestunden nach Ziffer 2.7 und 2.8 angerechnet.
- 2.10 Die Pflicht zur Erstattung der Pauschale erlischt, wenn die Führungsaufsicht endet, z.B. durch Zeitablauf, Aufhebung durch das Gericht oder Tod der Probandin bzw. des Probanden. Gleiches gilt, wenn das Gericht die Therapieweisung aufhebt oder die Forensische Ambulanz an das Gericht meldet, dass der therapeutische Kontakt zur Probandin bzw. zum Probanden vollständig abgebrochen ist oder die Therapie aus anderen Gründen unterbrochen oder beendet wurde.
- Fahrtkosten
- 2.11 Fahrtkosten von dem Wohnort der Probandin bzw. des Probanden zum Behandlungsort in einer vom Ministerium der Justiz anerkannten forensischen Ambulanz und zurück können auf Einzelnachweis erstattet werden, wenn die Probandin oder der Proband wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Fahrtkosten selbst zu tragen. Zum Nachweis der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein entsprechender Bericht der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers ausreichend. Eine gesonderte Kostengrundentscheidung ist nicht erforderlich. Die anerkannte forensische Ambulanz kann der Probandin oder dem Probanden einen angemessenen Vorschuss zur Deckung der Fahrtkosten bewilligen, wenn diese bzw. dieser nicht über die notwendigen Mittel zur Wahrnehmung des Termins bei der Forensischen Ambulanz verfügt.
- 2.12 Erstattungsfähig sind Kosten, die der Probandin oder dem Probanden durch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstanden sind.
- 2.13 Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind die Fahrtkosten von dem Wohnort der Probandin bzw. des Probanden zum Therapieort und zurück mit einem Betrag von 15 Cent je Kilometer zu erstatten.
- 2.14 Wird die Probandin bzw. der Proband in einer durch das Ministerium der Justiz anerkannten Forensischen Ambulanz behandelt, werden die Fahrtkosten durch die Forensische Ambulanz ausgelegt. Die ausgelegten Fahrtkosten sind der Forensischen Ambulanz quartalsweise zu erstatten. Zum Nachweis der Erstattungsfähigkeit ist ausreichend, wenn die Forensische Ambulanz folgende Unterlagen vorlegt:
- den gerichtlichen Beschluss nach Ziffer 1.1, mit dem die Therapie angeordnet wurde,
 - den Bericht der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers nach Ziffer 2.11,
 - eine Übersicht der von der Probandin oder dem Probanden wahrgenommenen Termine bei der Ambulanz und
 - einen Beleg für die nach Ziffern 2.12 oder 2.13 entstandenen Kosten. Die nach Ziffer 2.13 entstandenen Kosten können durch Angabe des Wohnorts der Probandin oder des Probanden und eine von ihr oder ihm unterschriebene Bestätigung, das Geld für die Fahrtkosten erhalten zu haben, nachgewiesen werden.
- 3 Behandlungen ohne Beteiligung einer anerkannten Forensischen Ambulanz oder einer psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz**
- Behandlungskosten
- Die Behandlungskosten können durch das Land erstattet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- 3.1 Die Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie wird durchgeführt bei
- einer psychologischen Psychotherapeutin oder einem psychologischen Psychotherapeuten,
 - einer Ärztin oder einem Arzt mit den Gebietsbezeichnungen Psychiatrie und Psychotherapie, psychotherapeutische Medizin, Zusatzbezeichnung Psychoanalyse/Psychotherapie oder
 - einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern die Probandin oder der Proband zum Therapiebeginn unter 18 Jahre alt ist.
- Die behandelnde Person soll für die Behandlung von Gewalt- oder Sexualstraftätern entsprechend qualifiziert sein.
- 3.2 Die behandelnde Person verpflichtet sich vertraglich,
- dem Gericht, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle alle gewünschten für die Auflagenüberwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
 - quartalsmäßig dem Gericht oder in Führungsaufsichtsfällen der Führungsaufsichtsstelle über den bisherigen Therapieverlauf und das beabsichtigte weitere Vorgehen zu berichten und
 - die angefallenen Behandlungskosten nach GOÄ bzw. GOP in Rechnung zu stellen. Die Abrechnungen sind der für die Entscheidung über die Kosten zuständigen Stelle zuzuleiten.
- 3.3 Die Probandin oder der Proband stimmt der Behandlung zu und entbindet die behandelnde Person von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und dem Gericht.

- 3.4 Hinsichtlich der Auszahlung der Kosten gelten Ziffer 2.5 und 2.6 entsprechend.

Sach- und Verwaltungskosten

- 3.5 Neben den Behandlungskosten werden unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.1 bis 3.3 auch Sach- und Verwaltungskosten, die für die Behandlung der Probandin oder des Probanden erforderlich sind, bis zu einem Betrag von 100 Euro auf Einzelnachweis pro Monat erstattet.

Fahrtkosten

- 3.6 Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten Ziffer 2.11 bis 2.14 entsprechend.

Kostengrundentscheidung

- 3.7 Die Entscheidung, ob die Kosten nach Ziffer 3.1 bis 3.3 dieses Rundschreibens übernommen werden, kann bereits durch das Gericht, das die Weisung in der Bewährungs- oder Führungsaufsicht anordnet, gleichzeitig mit der Entscheidung über die Weisung getroffen werden.
- 3.8 Ist eine solche Entscheidung unterblieben, gilt für die Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung über die Kostentragung Folgendes:
- 3.9 Wenn die Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet wurde, ist für die Entscheidung, ob die Kosten übernommen werden, die Leiterin oder der Leiter der für die Probandin bzw. den Probanden zuständigen Führungsaufsichtsstelle zuständig.
- 3.10 Wurde die Weisung im Rahmen der Bewährungsaufsicht angeordnet, entscheidet das die Bewährungsaufsicht führende Gericht.
- 3.11 In den Fällen einer Weisung des Jugendrichters als Erziehungsmaßregel oder einer Therapie- oder Vorstellungseinstellung bei Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO entscheidet das Gericht, das die Erziehungsmaßregel angeordnet bzw. die Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO ausgesprochen oder ihr zugestimmt hat.
- 3.12 Besteht keine Zuständigkeit einer rheinland-pfälzischen Führungsaufsichtsstelle und führt kein rheinland-pfälzisches Gericht die Bewährungsaufsicht oder ist nach Ziffer 3.11 zuständig, entscheidet das Ministerium der Justiz.

Abrechnung der Kosten

- 3.13 Für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und für die Anordnung der Auszahlung ist jeweils die in Ziffer 3.7 bis 3.12 bezeichnete Stelle zuständig.

4 Psychotherapeutische Ambulanzen der Justiz

Wird die in Ziffer 1.1 bezeichnete Gewalt- und Sexualstraftätertherapie in einer Psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz (PAJu) durchgeführt, werden lediglich Fahrtkosten gemäß Ziffer 2.11 bis 2.14 übernommen.

5 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20. Mai 2015 – 4044 – 4 – 13 – (JBl. S. 31) außer Kraft.

Bekanntmachungen*)

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Mitteilung von Korruptionsverdacht, Vertrauensanwalt

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 21. Januar 2019 (4010 – 1 – 5)**

VV der Landesregierung vom 1. Dezember 2015 (FM – O 1559 A – 415)
– JBl. 2016 S. 6; MinBl. 2015 S. 350 –

1. Als Zentrale Stelle nach Nummer 8.2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können, wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz:

Ministerium der Justiz
– Referat 512 –

Hausanschrift	Postfach-Anschrift	Telefax
Ernst-Ludwig-Straße 3	Postfach 32 60	06131 164887
55116 Mainz	55022 Mainz	oder 164899

Schriftliche Mitteilungen sollten auf der Außenanschrift mit dem Vermerk „**Vertrauliche Personalsache**“ gekennzeichnet werden.

Ansprechpartner für telefonische Mitteilungen oder für Mitteilungen im elektronischen Schriftverkehr sind

Richter am Arbeitsgericht	Dr. Andreas Budroweit
Telefon-Durchwahl:	06131 / 164812
E-Mail:	Andreas.Budroweit@jm.rlp.de
und	

Regierungsdirektor	Hubert Rädle
Telefon-Durchwahl:	06131 / 164873
E-Mail:	Hubert.Raedle@jm.rlp.de.

2. Nach Nummer 8.2 Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift ist der Unterrichtungspflicht auch Rechnung getragen, wenn der vom Land eingesetzte Vertrauensanwalt über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird. Ein entsprechender Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt ist abgeschlossen mit

Rechtsanwalt
Justizrat Rolf S. Weis
St.-Guido-Stifts-Platz 4
67346 Speyer
Telefon 06232 / 1324-0
Telefax 06232 / 1324-27.

3. Die Bek. JM vom 11. November 2015 (4010 – 1 – 5) – JBl. S. 113 – ist gegenstandslos.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1
– 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am
Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der
ständige Vertreter eines Direktors – bei dem Amts-
gericht Montabaur
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am
Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungs-
gericht Rheinland-Pfalz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin
oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vor-
sitzenden Richter am Landgericht bei dem Landge-
richt Koblenz

- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Mainz
- 3 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht bei dem Landgericht Mainz
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.
- 0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Mainz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 4 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.

Die Ausschreibung einer Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz – veröffentlicht im Justizblatt Nr. 15 vom 19. Dezember 2018 – wird zurückgenommen.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für eine zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzende Stelle für

eine Volljuristin oder einen Volljuristen als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz.

Interesse für die vielfältigen Tätigkeiten im Justizvollzug und die Bereitschaft, auch als Dezernentin oder Dezernent in anderen Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzt werden zu können, wird vorausgesetzt. Der Tätigkeitsbereich der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters soll unter anderem folgende Aufgaben umfassen:

- Personalverwaltung
- Prüfungswesen im Bereich der Ausbildung
- Erstellung und Pflege des Unterrichtsmaterials in den Rechtsfächern
- Durchführung von Unterricht und Lehrveranstaltungen im Bereich „Recht“ in der Aus- und Fortbildung
- Koordination der praktischen und theoretischen Ausbildung der Anwärtnerinnen und Anwärtler (z.B. Pflege u. Aktualisierung des Ausbildungsheftes, regelmäßige Kontakte zu den Ausbildungsleitungen und Ausbilderinnen und Ausbildern in den Vollzugsanstalten etc.)
- Mitarbeit bei der Ausbildungsreform
- Rechtliche Beratung und Unterstützung der Schulleitung
- Prüfungsbeamtin/-beamter (Wirtschaft)

Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Volljuristin oder Volljurist mit zwei möglichst befriedigenden Examina. Idealerweise verfügen Sie bereits über Rechtskenntnisse für den gesamten Bereich des Justizvollzuges. Die Tätigkeit erfordert die Bereitschaft, über das eigene Arbeitsgebiet hinaus Aufgaben zu übernehmen, Verständnis für junge Menschen sowie die Bereitschaft, sich in ein kleines Team zu integrieren. Sie bietet die Möglichkeit einer Tätigkeit in einer flachen Hierarchie.

Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis (BesGr A 13 LBesG mit Aufstiegsmöglichkeit) ist nach Vorliegen der persönlichen, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich.

Bewerbungen werden bis zum **29. März 2019** erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat der Abteilung 5 – Strafvollzug –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz.

In der IT-Leitstelle des Strafvollzuges sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Vollzeitstellen als

Informatikerin / Informatiker

(Bachelor of Science, Diplom oder vergleichbare abgeschlossene Hochschulausbildung) zu besetzen.

Die IT-Leitstelle des Strafvollzuges ist insbesondere für die Betreuung und Pflege der im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzten IT-Programme zuständig. Sie ist der Justizvollzugsanstalt Koblenz angegliedert.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Erstellung, Koordination und Begleitung von Regelwerken zur Informationssicherheit und von IT-Sicherheitskonzepten
- Beratung und Unterstützung der Behördenleitungen in allen Belangen der Informationssicherheit sowie Ansprechpartner für alle Beschäftigten für Belange der Informationssicherheit

- Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Überwachung von IT-Sicherheitsmaßnahmen
- Planung und Steuerung des Informationssicherheitsprozesses (inkl. der Dokumentation) sowie ständige Auswertung der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Informationssicherheit (auch Zusammenarbeit mit dem CERT-rlp)
- Gremienarbeit im Bereich der Informationssicherheit
- Erstellung, Abstimmung und Prüfung von Grob- und Feinkonzepten der im rheinland-pfälzischen Justizvollzug zum Einsatz kommenden IT-Basiskomponenten (z.B. elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP, besondere Postfächer im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs, E-Rechnungen) und den vollzugsspezifischen IT-Fachverfahren (wie z.B. BASIS-Web, MACH, NEXUS-VeLis)
- Mitarbeit bei landesinternen oder länderübergreifenden Projekten und Arbeitsgruppen, zu denen das Ministerium Mitglieder entsendet – Konzepterstellung, Mitwirkung und Vorbereitung von Rolloutplanungen
- Installation, Administration und Wartung von Teilen der IT-Basisinfrastruktur des rheinland-pfälzischen Justizvollzuges

Sie verfügen über:

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor of Science B.Sc. oder Diplom) als Informatikerin oder Informatiker, Wirtschaftsinformatikerin oder Wirtschaftsinformatiker
- gute Kenntnisse der BSI Standards 100-1 / 100-2 / 100-3, der BSI Grundschutzkataloge und der technischen Richtlinien des BSI (BSI TR)
- Kenntnisse im Projektmanagement
- Programmierkenntnisse und Erfahrungen in modernen und gebräuchlichen Programmiersprachen und Datenbankabfragen
- ausgeprägtes analytisches Denkvermögen in vernetzten Zusammenhängen einer IT-Landschaft
- Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre
- Grundkenntnisse im Bereich der System- und Datenbankadministration
- Bereitschaft zu regelmäßigen auch mehrtägigen Dienstreisen
- Führerschein Klasse B (Pkw)

Wir erwarten:

- Fähigkeit zu serviceorientiertem Denken und Handeln
- besondere Verlässlichkeit im Hinblick auf die besonderen Sicherheitsanforderungen des Justizvollzuges
- selbstbewusstes und sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeiten
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigeninitiative
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit
- Einarbeitung in justizielle Fachgebiete soweit für Projekte und Arbeitsgruppen erforderlich
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung
- Mobilität

Wir bieten Ihnen:

- einen krisensicheren Arbeitsplatz
- interessante und anspruchsvolle Aufgabenstellungen
- ein sehr gutes Betriebsklima in einem hoch motivierten Umfeld
- eigenverantwortliche Tätigkeit
- moderner Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeitmodellen
- qualifizierte Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein familienfreundliches Arbeitsumfeld.

Die Eingruppierung orientiert sich an der Qualifikation und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L (Eingruppierung nach Entgeltgruppe E 12).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **29. März 2019** an die

Justizvollzugsanstalt Koblenz
Simmerner Straße 14a
56075 Koblenz.

In der IT-Leitstelle des Strafvollzuges ist

eine Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit dem Aufgabengebiet IT-Programmierungen

zu besetzen.

Die IT-Leitstelle des Strafvollzuges ist insbesondere für die Betreuung und Pflege der im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzten IT-Programme zuständig. Sie ist der Justizvollzugsanstalt Koblenz angegliedert.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Sachbearbeitung der im Bereich der IT-Leitstelle betreuten IT-Basisinfrastruktur
- Mitarbeit in den technischen Arbeitsgruppen der Verbände BASISweb und NEXUS-VeLis
- Mitwirkung bei der Erstellung und Abstimmung von technischen Grob- und Feinkonzepten in den Justizvollzugsverfahren insbesondere BASIS-Web und NEXUS-VeLis (Ist- und Soll- Analysen im Rahmen des Betriebs sowie der Pflege und Weiterentwicklung der Systemarchitektur)
- Mitwirkung bei der Verwaltung von IRM@
- Datenbankabfragen mittels SQL
- Realisierung kleinerer IT-Lösungen mittels VBA
- Koordination und Unterstützung externer Dienstleister bei der Bereitstellung, Implementierung, Optimierung, Wartung und Fortentwicklung der vorgenannten Systeme
- Administration Datenbank-, Applications-Server+ Clients Microsoft Windows) in Zusammenarbeit mit dem zentralen IT-Dienstleister des Landes
- Gruppenleitung der Fachanwender mit entsprechender Organisations- und Einsatzplanung

- Koordination und Durchführung der Beschaffung der in der Justiz eingesetzten Hardware
- Koordination und Überwachung der Installation, Administration und Wartung von ca. 30 teilweise virtualisierten heterogenen Serversystemen in einem komplexen Active-Directory-Verzeichnisdienst mit mehreren Domänen durch externe Dienstleister

Sie verfügen über:

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung (z.B. Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss der Fachrichtung Verwaltungs-Informatik) oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten sowie entsprechende praktische Erfahrungen und detaillierte theoretische und praktische Kenntnisse insbesondere in den nachfolgenden Bereichen:
- vertieftes Fachwissen im Umfeld von technischen Interoperabilitäts- und Kommunikationsstandards sowie im Bereich XML,
- grundlegende Kenntnisse im Bereich des Vergabe- und Vertragsrechts, Kenntnisse im Lizenzrecht sowie grundlegende Kenntnisse im Bereich des Zivil- und Zivilprozessrechts,
- vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse insb. in den Bereichen ITK-Standards, Netzwerktopologien, Netzwerkkonzepte, Netzwerkprotokolle und Datenbankkenntnisse
- Kenntnisse in Abfrage und Skriptsprachen
- grundlegende Kenntnisse in der Konfiguration, Betrieb, Administration und Optimierung der eingesetzten Serverbetriebssysteme und deren Funktionen und Rollen und der installierten Serverapplikationen
- grundlegendes Fachwissen im Bereich Active Directory, LDAP, DNS, DHCP, Gruppenrichtlinien
- grundlegendes Fachwissen im Bereich Microsoft Exchange zur Konfiguration von Exchange-Datenbanken, E-Mail-Konten, öffentlichen Ordnern und E-Mail-Verteilerlisten
- Kenntnisse im Umgang mit Serverbetriebssystemen
- Bereitschaft zu regelmäßigen auch mehrtägigen Dienstreisen
- Führerschein Klasse B (Pkw)
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Fähigkeit zur fachlichen Kommunikation als Bindeglied zu anderen Behörden
- sorgfältige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- ausgeprägte Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft
- logisches Denkvermögen, um technische Probleme zu lösen

Wir erwarten:

- Fähigkeit zu serviceorientiertem Denken und Handeln
- besondere Verlässlichkeit im Hinblick auf die besonderen Sicherheitsanforderungen des Justizvollzuges
- selbstbewusstes und sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeiten
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigeninitiative
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit

- Einarbeitung in justizielle Fachgebiete soweit für Projekte und Arbeitsgruppen erforderlich
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung
- Mobilität

Wir bieten Ihnen:

- einen krisensicheren Arbeitsplatz
- interessante und anspruchsvolle Aufgabenstellungen
- ein sehr gutes Betriebsklima in einem hoch motivierten Umfeld
- eigenverantwortliche Tätigkeit
- moderner Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeitmodellen
- qualifizierte Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein familienfreundliches Arbeitsumfeld

Es handelt sich um verantwortungsvolle Tätigkeiten, die auch kreatives und selbstständiges Handeln erfordern.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (E 10 TV-L). Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen besteht darüber hinaus ggf. die Möglichkeit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis (2. Einstiegsamt).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **29. März 2019** an die

Justizvollzugsanstalt Koblenz
Simmerner Straße 14a
56075 Koblenz.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die zweite Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann. Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der zwei Stellen für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit dem Aufgabengebiet IT-Programmierungen in der IT-Leitstelle des Strafvollzuges – veröffentlicht im Justizblatt Nr. 10 vom 27. August 2018 – wird hiermit zurückgenommen.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2019“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat mit Amtszulage
- 2,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte
- 2,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte
- 2,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtfrauen oder Justizamtmänner

0,25 Stelle für eine Sozialamtfrau oder einen Sozialamtman

1,00 Stelle für eine Sozialoberinspektorin oder einen Sozialoberinspektor

Die im Justizblatt Nr. 15 vom 19. Dezember 2018 erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird um die vorstehenden weiteren Stellen ergänzt. Bereits vorliegende Bewerbungen erfassen auch die nunmehr ausgeschriebenen zusätzlichen Stellen; eine erneute Bewerbung ist daher insoweit nicht mehr erforderlich.

je 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Andernach (Sozietät) und Koblenz